

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Taxigesetz: Geltungsbereich präzisieren

2018/390

vom 8. Januar 2020

1. Ausgangslage

Mit der Revision des kantonalen Taxigesetzes¹ wird dessen Geltungsbereich präziser umrissen. Gemäss dem aktuellen Gesetz ist der «Transport von Personen und/oder Gepäck gegen Entgelt ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung durch Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz» bewilligungspflichtig. Das geltende Gesetz unterscheidet damit nicht in der wünschbaren Klarheit zwischen dem «klassischen» Taxi und andern Formen der Personenbeförderung wie etwa UBER oder Limousinen-Diensten.

Eine Taxi-Bewilligungspflicht soll gemäss der Vorlage künftig nur noch nötig sein, wenn die Kundschaft *ohne vorangegangene Bestellung* und *insbesondere an öffentlich zugänglichen Stellen* aufgenommen wird – nicht aber für andere Formen des gewerbsmässigen Personentransports. Eine Bewilligungspflicht für die Anbieterinnen und Anbieter von anderen gewerbsmässigen Personentransporten im zuvor beschriebenen Sinne könnte interkantonal zu Konflikten mit dem Binnenmarktgesetz führen, wenn diese in anderen Kantonen keiner Bewilligungspflicht unterliegen. Die Vorlage präzisiert darum den Taxibegriff und stellt klar, für welche *Tätigkeit* eine Taxihalterinnen- resp. Taxihalterbewilligung erforderlich ist. Anders als zum Beispiel im baselstädtischen Taxigesetz² ist damit nicht das äussere Erscheinungsbild – mithin die Taxi-Lampe – das primär massgebliche Kriterium.

In diesem Kontext wird andererseits präzisiert, dass nur noch jene Anbieterinnen und Anbieter von gewerbsmässigen Personentransporten, welche über eine Taxihalterinnen- resp. Taxihalterbewilligung verfügen, sich als «Taxi» bezeichnen und ihre Fahrzeuge entsprechend kennzeichnen dürfen. Damit wird sichergestellt, dass gewisse Sonderrechte (Benützung von Busspuren, Befahren von Fahrverboten, Taxistandplätze) nur den bewilligten Taxiunternehmen vorbehalten bleiben. Die Anbieterinnen und Anbieter hingegen, welche Fahrten *nur auf Bestellung* ausführen, bedürfen wie gesehen keiner kantonalen Bewilligung – sie fallen aber insofern unter das Gesetz, als sie bestimmte Informationspflichten gegenüber der Kundschaft erfüllen und wie die bewilligungspflichtigen Anbieter eine Fahrtenkontrolle führen müssen.

Konsequenterweise soll das Gesetz neu «Gesetz über den Betrieb von Taxis und anderen gewerbsmässigen Personentransporten» heissen. Angesprochen sind in der Vorlage last but not least auch die Modalitäten, wie die Einhaltung der Vorschriften kontrolliert werden soll.

Die Revision geht zurück auf eine Motion von Landrat Balz Stückelberger. Er hatte im «im kantonsübergreifenden Verhältnis eine Behinderung des Marktzugangs im Bereich des gewerbsmässigen Personentransports» erkannt, sofern auch die Führerinnen und Führer von Fahrzeugen und Limousinen, welche die einschlägigen bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen, dem kantonalen Taxigesetz unterstellt werden.

¹ SGS 546

² SGS 563.200, § 2

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 14.11.2019 an die JSK überwiesen

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 18.11. und 2.12.2019 in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Stephan Mathis, Generalsekretär der SID, beraten. Raffael Kubalek, Leiter der Abteilung Bewilligungen SID, hat die Vorlage präsentiert.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

In der Kommission wurde die Vorlage sehr positiv aufgenommen. Das revidierte Gesetz bilde nicht nur das eigentliche Taxi-Gewerbe, sondern auch andere Formen des Personentransports ab. Die erforderliche Differenzierung zwischen den beiden «Spielarten» der Personenbeförderung sei gut gelungen, womit das Gesetz auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen in dieser Branche Antworten liefern könne.

Die Vorlage lasse es den Anbietern last but not least offen, welche Form des Personentransports sie für sich oder ihren Betrieb wählen wollten. Die in der Öffentlichkeit vieldiskutierte und auch in der Vorlage angeschnittene Frage, ob UBER als Arbeitgeber oder nur als Vermittlungsplattform anzusehen sei, war kein Thema einer vertieften Kommissionsdiskussion, zumal nicht bestritten war, dass die einschlägigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht in einem kantonalen Taxi-Gesetz behandelt werden können.

Die Kommission diskutierte weiter einige technische bzw. praxisbezogene Aspekte der Vorlage, etwa den Umstand, dass einzelne Taxihalter teils auch als UBER-Fahrer unterwegs sind. Weiter wurde auf Anregung eines Kommissionsmitglieds eine Abkürzung für das neu betitelte Gesetz bestimmt und eingefügt, was den praktischen Umgang mit dem Gesetz erleichtern soll.

Die Kommission wollte nicht mit einer künstlich provozierten Gegenstimme zum Antrag an den Landrat eine Eintretensdebatte veranlassen – sie hat die Kommissionspräsidentin aber beauftragt, im Landrat die grosse Zufriedenheit der Kommission mit der Gesetzesrevision zum Ausdruck zu bringen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

08.01.2020 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Taxigesetz (von der Justiz- und Sicherheitskommission redaktionell angepasste und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Taxigesetz: Geltungsbereich präzisieren

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Taxigesetzes vom 20.9.2012 (TaxiG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Die Motion 2018/390 «Taxigesetz: Geltungsbereich präzisieren» wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 546 (Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz) vom 20. September 2012) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über den Betrieb von Taxis und anderen gewerbsmässigen Personentransporten (GTaP)

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt das Taxigewerbe sowie andere Formen von gewerbsmässigen Personentransporten. Es dient dem Schutz der Fahrgäste sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Titel nach § 1 (geändert)

2 Taxigewerbe und andere Formen von gewerbsmässigen Personentransporten

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Taxihalterinnen- resp. Taxihalterbewilligung (Überschrift geändert)

¹ Der gewerbsmässige Transport von Personen und/oder Gepäck ist bewilligungspflichtig, wenn diese aufgenommen werden:

- a. **(neu)** gegen Entgelt,
- b. **(neu)** ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung,
- c. **(neu)** von Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz und

d. **(neu)** ohne vorangegangene Bestellung, insbesondere an öffentlich zugänglichen Stellen (Strassen, Plätze, Standplätze).

² Keine Bewilligungspflicht besteht, wenn:

- a. die Transporte ausschliesslich auf eine dem direkten Kontakt vorangehende Bestellung erfolgen und
- b. die Kundschaft sich vorgängig ausreichend über die Unternehmung, die Fahrerin oder den Fahrer, das verwendete Fahrzeug und die Konditionen der Fahrt informieren kann.

³ Die Fahrzeuge von Unternehmungen ohne Taxihalterinnen- oder Taxihalterbewilligung dürfen nicht als Taxi gekennzeichnet werden.

⁴ Unternehmungen ohne Taxihalterinnen- oder Taxihalterbewilligung dürfen nicht als Taxidienstleisterin in der Öffentlichkeit auftreten.

⁵ Auf gewerbsmässige Personentransporte, für welche keine Bewilligungspflicht besteht, sind die Bestimmungen von § 5 bis § 10 dieses Gesetzes nicht anwendbar.

§ 2^{bis} (neu)

Ausserkantonale Bewilligungen

¹ Keine Bewilligungspflicht besteht, wenn eine gleichwertige Bewilligung aus einem anderen Kanton vorliegt.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewilligung lautet auf eine bestimmte Unternehmung und eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche für die Führung verantwortlich ist. Sie ist persönlich und nicht auf Dritte übertragbar. Die Bewilligung bezeichnet die Anzahl Fahrzeuge.

§ 4 Abs. 1, Abs. 2

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. **(geändert)** die verantwortliche Person Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Führung der Unternehmung bietet,
- b. *Aufgehoben.*
- c. **(geändert)** ein auf die Unternehmung lautender Telefonanschluss vorhanden ist,
- d. *Aufgehoben.*

² Die Gewähr nach Abs. 1 Bst. a ist in der Regel insbesondere dann nicht gegeben, wenn die verantwortliche Person

- a. **(geändert)** persönlich oder mit einer durch sie geführten Unternehmung im Taxigewerbe aus betrieblichen Gründen in Konkurs geraten ist oder gerät oder Verlustschein vorliegen, oder

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die verantwortliche Person nach § 4 gewährleistet gegenüber den Behörden, Kunden und Dritten, dass die Taxiunternehmung jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird.

² Neben der verantwortlichen Person sorgen insbesondere die Taxichauffeurinnen und Taxichauffeure, aber auch sämtliche übrigen in der Unternehmung arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Einhaltung der Vorschriften.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Die Fahrzeuge sind deutlich als Taxis zu kennzeichnen. Der Name der Taxiunternehmung sowie die Konzessionsnummer sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Im Fahrzeug müssen Name, Adresse und Telefonnummer der Unternehmung sowie die Tarife für die Fahrgäste deutlich sichtbar angebracht sein.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Es besteht kein Anspruch auf öffentliche Standplätze. Standplätze sind von den Taxiunternehmungen bereitzustellen und nach den geltenden Richtlinien zu kennzeichnen. Erforderlich ist die schriftliche Einwilligung der Polizei Basellandschaft sowie der Gemeinde und:

Aufzählung unverändert.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Über sämtliche Fahrten ist eine Kontrolle zu führen. Der Regierungsrat und die für den Vollzug zuständigen Behörden regeln die Einzelheiten und insbesondere, welche Angaben diese Fahrtenkontrolle zu enthalten hat.

² Die Fahrtenkontrollen sind von der Unternehmung nach Massgabe der gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Sie sind den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vorzuweisen oder auszuhändigen.

³ Die Unternehmungen sind verpflichtet, Ein- und Austritte von Taxichauffeurinnen und Taxichauffeuren innert 14 Tagen der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.

§ 14 Abs. 2 (geändert)

² Kontrollen können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Unternehmung ist verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Einblick in alle relevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gerichte melden der Bewilligungsbehörde alle Entscheide und Urteile, welche eine Taxiunternehmung oder Taxichauffeurinnen oder Taxichauffeure betreffen und bewilligungsrelevant sein können. Auf Verlangen stellen sie ihr die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn die Voraussetzungen gemäss § 4 nicht mehr erfüllt sind, Vorfälle nach § 17 festgestellt werden oder in anderer Weise keine Gewähr für eine einwandfreie Unternehmungsführung gegeben ist, kann die Bewilligungsbehörde jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens Verwaltungsmassnahmen treffen, namentlich:

Aufzählung unverändert.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am § auf den § in Kraft gesetzt.